



Straffreiheit für Straftaten von Opfern des Menschenhandels?

—

Zur Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips in Recht und Praxis

Online-Fachaustausch zur Veröffentlichung des Gutachtens am 10.06.2024

Prof. Dr. Joachim Renzikowski (Universität Halle-Wittenberg), Prof. Dr. Tillmann Bartsch (Universität Göttingen/KFN)

# Ausgangspunkt des Projekts

- Evaluation der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) durch das KFN\*
- Ergebnisse:
  - Die Ziele, die der Gesetzgeber mit der Reform der Menschenhandelsvorschriften im Jahr 2016 verfolgt hat, wurden kaum erreicht.
  - § 154c Abs. 2 StPO, der 2016 um den Menschenhandel (§ 232 StGB) ergänzt wurde, hat kaum praktische Relevanz.

*\*Bartsch/Labarta Greven/Schierholt/Treskow/Küster/Deyerling/Zietlow (2022), Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, Baden-Baden.*

## § 154c StPO

### § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung **oder eines Menschenhandels** (§§ 240, 253, **232** des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

# Nunmehr: Spezielles Projekt zum NPP

- Ziel: Untersuchung der Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips (NPP) in Recht und Praxis
  - Überblick zu relevanten Rechtsnormen zur Umsetzung des NPP in Deutschland
  - Vergleich der internationalen Vorgaben zum NPP
  - Probleme in der Anwendung des NPP durch Ermittlungsbehörden
  - Empfehlungen für Gesetzgebung und Praxis
- Dauer des Projekts: 4 ½ Monate

# Auftraggeber und Auftragnehmer

**Arbeit und  
Leben**  
BERLIN-BRANDENBURG

SERVICE  
STELLE / gegen  
Arbeitsausbeutung  
Zwangsarbeit &  
Menschenhandel



# Gliederung

- A. Einführung
- B. Das NPP – Hintergrund und Rechtsgrundlagen
- C. Das NPP – Anwendungsprobleme in der Praxis
- D. Fazit und Diskussion

# Gliederung

- A. Einführung
- B. Das NPP – Hintergrund und Rechtsgrundlagen**
- C. Das NPP – Anwendungsprobleme in der Praxis
- D. Fazit und Diskussion

# Internationale und europarechtliche Vorgaben

- Keine Erwähnung im Palermo-Protokoll, aber: Schutz der Opfer von Menschenhandel als menschenrechtliche Verpflichtung
- Convention on action against trafficking in human beings v. 16.5.2005:
  - *Art. 26: Each Party shall, in accordance with the basic principles of its legal system, provide for the possibility of not imposing penalties on victims for their involvement in unlawful activities, to the extent that they have been compelled to do so.*
- RL 2011/36/EU v. 5.4.2011: Art. 8:
  - *Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.*

# EGMR, Urteil v. 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 (V.C.L. und A.N. ./ . UK)

- **Sachverhalt:** Zwei zur Tatzeit minderjährige Vietnamesen wurden von der Polizei in Cannabisplantagen entdeckt und wegen Drogenanbaus zu Freiheitsstrafen verurteilt. Erst nach ihrer Verurteilung wurde ihre Opfereigenschaft von den Behörden anerkannt. Daraufhin wandten sich beide gegen die Urteile und beriefen sich erfolglos auf das NPP. Die englischen Gerichte betonten, dass Menschenhandelsopfer keineswegs automatisch Straffreiheit genießen würden, und konnten sich lediglich zu einer – deutlichen – Reduzierung der Freiheitsstrafen durchringen.
- Verletzung vom Art. 4 EMRK
- Zwar kein internationales Verbot der Strafverfolgung von Menschenhandelsopfern, aber: Kollision mit staatlicher Schutzpflicht
- Entschädigung: 25.000 € / Person

# Probleme

- Verbindlichkeit des NPP?
- Reichweite?
- Status-based offences/duress-based offences /sonstige?
- Compulsion-test/causation-test
- Auch bei schweren Verbrechen?
- ICC-02/04-01/15-T v. 4.2.2021 (Prosecutor v. Dominic Ongwen)
- Unabhängig von Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden

# Rechtslage in Deutschland

- Materiell: Nötigungsnotstand (§§ 34, 35 StGB)
- Prozessual: § 154c Abs. 2 StPO
  - *Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.*

# Defizite

- Beschränkung auf Vergehen zu eng
- Begrenzung auf Einstellungen im Ermittlungsverfahren verhindert eine angemessene Reaktion durch das Gericht, wenn sich erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung herausstellt, dass die angeklagte Person Opfer von Menschenhandel ist
- Staatsanwaltschaftliches Ermessen ./.. menschenrechtliche Verbindlichkeit des NPP
- Bindung der Einstellungsmöglichkeit an eine Anzeige des Opfers
- Bindung der Straffreistellung an Strafverfolgung widerspricht menschenrechtsbasiertem Ansatz

# Gliederung

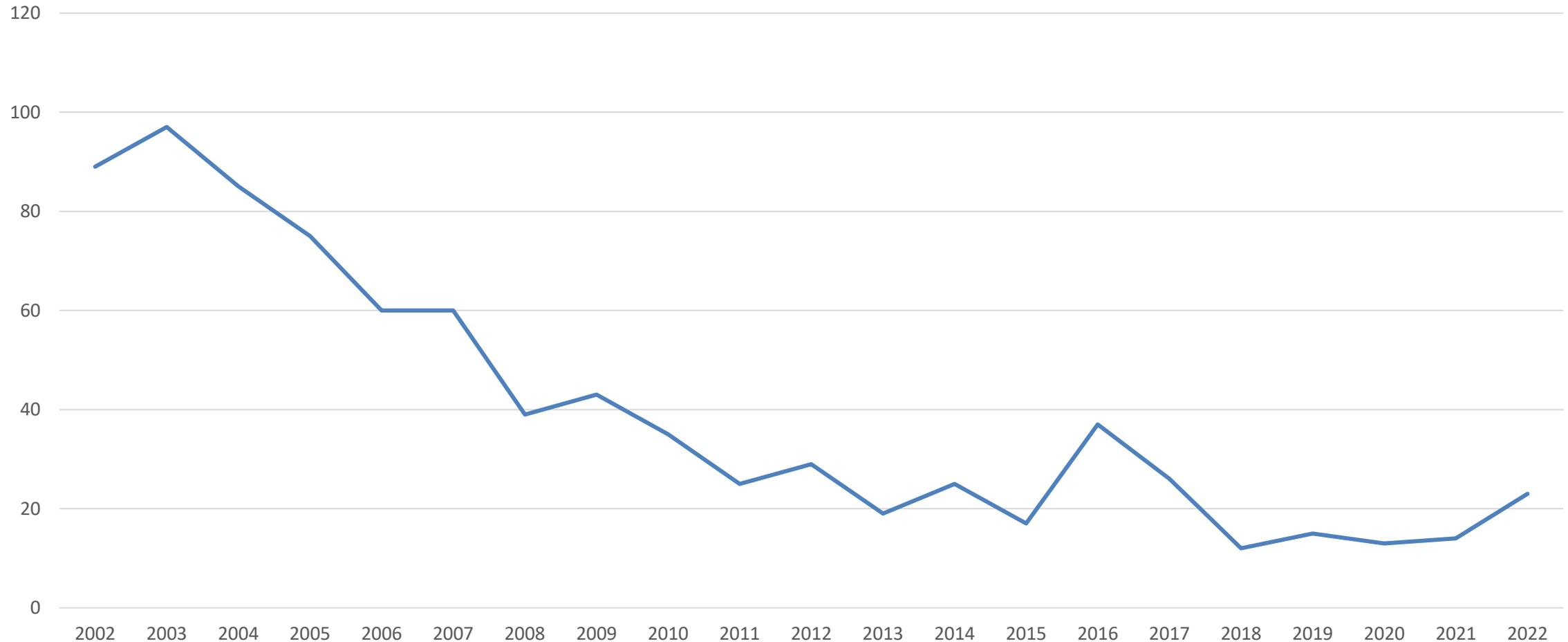
- A. Einführung
- B. Das NPP – Hintergrund und Rechtsgrundlagen
- C. Das NPP – Anwendungsprobleme in der Praxis**
- D. Fazit und Diskussion

# Studiendesign

- Zwei methodische Zugänge
  - Erneute Auswertung der Daten aus der Aktenanalyse des Menschenhandelsprojekts unter dem Gesichtspunkt des NPP (hier: Anwendbarkeit des § 154c Abs. 2 StPO)
  - Qualitative Interviews mit Expert\*innen aus dem Bereich der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft) und der Nebenklage zur Anwendung des NPP in der Praxis; Generalzolldirektion konnte leider nicht einbezogen werden

# Vorab: ein Blick in die Staatsanwaltschaftsstatistik

Zahl der Einstellungen nach § 154c StPO im Zeitraum 2002-2022



## Aktenanalyse

# Aktenanalyse (damals)

- Zeitraum des Menschenhandelsprojekts 01.11.2020 bis 31.08.2021
- Beantragung von 462 Akten zu Menschenhandelsverfahren, die in den Jahren 2017 bis 2019 in das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung eingegangen sind
  - 396 Verfahren bezogen sich auf die sexuelle Ausbeutung
  - 66 Verfahren bezogen sich auf die Beschäftigungsausbeutung, die Ausbeutung durch Bettelei oder die Ausbeutung bei mit Strafe bedrohten Handlungen
- 346 Akten wurden von den Staatsanwaltschaften übersandt; 253 konnten in die Analysestichprobe aufgenommen werden

# Aktenanalyse (jetzt)

- Auswahl von 40 Strafverfahren für das gegenständliche Projekt
- **Auswahlkriterium:** Anhaltspunkte dafür, dass Opfer sich strafbar gemacht hat
  - 33 Strafverfahren, in denen einen Verstoß gegen das AufenthG vorliegen konnte
  - 6 Strafverfahren, die einen Menschenhandel zum Zweck der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung betrafen
  - 1 Strafverfahren, in dem die Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184f StGB) in Rede stand

# Ziel der Analyse

## Ziel:

Geklärt werden soll die Frage, ob nach der jeweiligen Sachverhaltsgestaltung § 154c Abs. 2 StPO Anwendung finden konnte.

# Analyseeinheit

Ausbeutungsform/ Analysedokument	Gesamt	Sexuelle Ausbeutung (n=27)	Arbeits- ausbeutung (n=7)	Mit Strafe bedrohte Handlungen (n=6)
Polizeiliche Ermittlungsberichte	38	25	7	6
Staatsanwaltschaft- liche Verfügung	35	23	6	6
Strafbefehlsantrag	1	1	0	0
Anklageschrift	2	2	0	0

# Vorgehen bei der Analyse

- Durchsicht aller 253 Fälle auf mögliche Straftatbegehung des Opfers (n=40)
- Prüfung jedes einzelnen Falls anhand der Voraussetzungen des § 154c Abs. 2 StPO, ob tatbestandliche Voraussetzungen gegeben sind

# Aktenanalyse

Ergebnisse

## § 154c Abs. 2 StPO

### § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) ...

(2) **Zeigt das Opfer** einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese **Straftat an** (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

# Anzeige einer Straftat durch das Opfer

- Fordert man mit der hM ein mittelbar auf das Opfer zurückgehendes Bekanntwerden der Straftat, erfüllen 36 von 40 Fällen das Tatbestandsmerkmal.
  - In 30 Fällen wurde die Straftat des Beschuldigten unmittelbar durch eine Anzeige des Opfers bekannt. In weiteren 6 Fällen erfolgte die Anzeige durch andere Zeug\*innen, die durch das Opfer Kenntnis von der Menschenhandelstat erlangt haben. Somit kann (bei weiter Auslegung des Mittelbarkeitskriteriums) das staatliche Bekanntwerden jedenfalls in 36 Fällen mittelbar auf das Opfer zurückgeführt werden.

## § 154c Abs. 2 StPO

### § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) ...

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

# Opfer von §§ 240, 253, 232 StGB

Betrachtet man die Straftaten, deretwegen die Beschuldigten verfolgt wurden, so zeigt sich, dass es sich

- in einem Fall um eine Nötigung (§ 240 StGB),
  - in 38 Fällen um einen Menschenhandel (§ 232 StGB) und
  - in einem Fall um eine Zwangsprostitution (§ 232a StGB) handelt.
- Entsprechend ist in 39 der 40 Fälle das Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei erfüllt.
  - Frage: Gibt es eine tragfähige Begründung dafür, dass § 232 StGB, nicht aber §§ 232a ff. StGB in § 154c Abs. 2 StPO aufgenommen wurde?

## § 154c Abs. 2 StPO

### § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) ...

(2) **Zeigt** das **Opfer** einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese **Straftat an** (§ 158) und **wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt**, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

# Anzeigebedingtes Bekanntwerden der vom Opfer begangenen Straftat

- § 154c Abs. 2 StPO verlangt, dass die Anzeige des Opfers zu der Kenntnis eines von ihm begangenen Vergehens führt.
  - In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass das Handeln des Opfers zumindest (mit)ursächlich dafür ist, dass sein eigenes Vergehen den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird (*Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 154c Rn. 11).

# Anzeigebedingtes Bekanntwerden der vom Opfer begangenen Straftat

In 21 der 40 untersuchten Fälle war das Handeln des Opfers jedenfalls (bei weitem Ursächlichkeitsbegriff) mitursächlich für das Bekanntwerden seiner eigenen Straftat.

- in vier Fällen erfolgte die Offenlegung der Tat durch eine Aussage bei der Polizei
- in fünf Fällen durch eine Hilfsorganisation, der sich das Opfer anvertraut hatte
- in acht Fällen im Rahmen einer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. einer Erstbefragung bei einer Erstaufnahmestelle für Geflüchtete
- in einem Fall durch eine andere Person, der das Opfer seine begangene Straftat anvertraut hatte
- drei Fälle gehören zu den Kategorien Sonstiges bzw. nicht näher bestimmbar

# Anzeigebedingtes Bekanntwerden der vom Opfer begangenen Straftat

In 17 der 40 Fälle war der von § 154c Abs. 2 StPO geforderte Kausalzusammenhang nicht gegeben.

- in zwei Fällen wurde die Straftat des Opfers durch einen vollzogenen Durchsuchungsbeschluss bekannt,
- in einem Fall im Rahmen einer Gaststättenkontrolle,
- in sieben Fällen im Rahmen einer Bordellkontrolle und
- in weiteren sieben Fällen wurde das Opfer im Rahmen eines anderen Strafverfahrens als beschuldigte Person ermittelt bzw. auf frischer Tat betroffen.

Frage: Ist das Opfer, das keine Gelegenheit hat, seine Straftat zur Kenntnis zu bringen, weniger schutzwürdig?

## § 154c Abs. 2 StPO

### § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) ...

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes **Vergehen** bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

# Vergehen

Bei einer Analyse der Straftaten, die von den Opfern womöglich begangen wurden, wird deutlich, dass

- mehrheitlich Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz in Betracht kamen (n=33),
- in fünf Fällen wurden die Opfer wegen Eigentumsdelikten (§§ 242, 243 StGB) beschuldigt,
- in einem Fall stand ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (auch Vergehen) im Raum und
- in einem weiteren Fall wurde das Opfer bei der Ausübung der verbotenen Prostitution auf frischer Tat betroffen.

# Nicht geprüft: Rechtsfolge

## § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) ...

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, **so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.**

# Ergebnis

Merkmal	gegeben	nicht gegeben
Anzeige durch Opfer	36	4
Bestimmte Straftat des Beschuldigten (§§ 240, 253, 232 StGB)	39	1
Anzeigebedingtes Bekanntwerden der Straftat des Opfers	21	17
Vergehen des Opfers	40	0
<b>Gesamt</b>	<b>20 (16 sex. Ausbeutung, 3 Beschäftigungsausbeutung, 1 mit Strafe bedrohte Handlungen)</b>	<b>18 (Rest: 2 Fälle, in denen sichere Beurteilung nicht möglich war; unklar, wie Vergehen des Opfers bekannt wurde)</b>

# Limitationen

- Keine vollständige Erfassung der Fälle von Straftaten, in denen Opfer sich strafbar gemacht haben (Vermutung: Manches wird später bekannt, nicht immer vollständige Dokumentation in den Akten)
- Informationen in Strafakten werden nicht zu wissenschaftlichen Zwecken dokumentiert
- Ausgangsstichprobe nicht repräsentativ

# Das NPP

Expert\*inneninterviews

# Interviews

- Fünf leitfadengestützte Interviews mit (wirklichen) Expert\*innen für Fragen des Menschenhandels im Strafrecht
- Zwei Staatsanwält\*innen, zwei Polizist\*innen, ein\*e Nebenklagevertreter\*in
- Auswertung: Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz

# Themen der Interviews

- Organisationsstruktur des Arbeitsbereichs der Expert\*innen
- Kenntnis und Verständnis des NPP
- Anwendungspraxis des NPP
  - Rechtliche Ausgestaltung des NPP
  - Relevanz und Anwendungshäufigkeit
  - Beispiele für die Anwendung in verschiedenen Konstellationen
- Anwendungsprobleme/Verbesserungsmöglichkeiten

# Ergebnisse – Bekanntheit des NPP

- NPP ist allen befragten Expert\*innen bekannt.
- Es wird teils als „allgemeines strafrechtliches Prinzip“ verstanden, teils als auf „internationalen Vorgaben beruhendes Prinzip“, insgesamt aber als eine Art Selbstverständlichkeit.

# Anwendungspraxis

- Dass Opfer für die Menschenhandelstaten für die „dabei“ begangenen (leichten) Straftaten nicht bestraft werden sollen, steht außer Streit (Problem: „dabei“).
- Dass NPP mit dem Instrumentarium des Strafrechts und Strafprozessrechts umgesetzt werden kann, wird ebenfalls kaum bezweifelt.
- Zielerreichung erfolgt in der Praxis aber nicht bzw. kaum über § 154c Abs. 2 StPO, sondern über andere Normen, selten etwa über § 35 StGB, vor allem aber über § 153 StPO und § 153a StPO (Problem: Auflage/Weisung)

# Probleme in der Anwendung des § 154c Abs. 2 StPO

- Anzeigepflicht
- Beschränkung auf § 232 StGB
- Beschränkung auf Vergehen (umstritten)
- Beweisbarkeit der Opfereigenschaft/Grad der Überzeugung
- Behördenleitervorbehalt
- Ausgestaltung als Ermessensvorschrift (umstritten)

# Sonstiges

- Von den (wahren) Expert\*innen wurde das allgemeine Instrumentarium an sich für ausreichend gehalten, aber auch darauf hingewiesen, dass „schlecht gemachter“ § 154c Abs. 2 StPO Gefahren birgt.
- Dass § 154c Abs. 2 StPO eine Norm ist, die der Sache nicht gerecht wird und deren Ausgestaltung ungenügend ist, steht an sich außer Streit („mir schadet er nicht“).

# Limitationen

- Nur wenige Interviews konnten in der kurzen Zeit geführt werden
- Konzentration auf wirkliche Expert\*innen

# Diskussion

- Braucht man § 154c Abs. 2 StPO überhaupt?
- Wie müsste die Norm ausgestaltet sein, damit sie NPP ausreichend Rechnung trägt und der Praxis nützt bzw. dort Akzeptanz findet?
  - Anzeigepflicht
  - Beschränkung auf § 232 StGB
  - Beweisbarkeit der Opfereigenschaft/Grad der Überzeugung
  - Konnex zwischen Anzeige und Bekanntwerden der Straftat des Opfers
  - Beschränkung auf Vergehen
  - Behördenleitervorbehalt
  - Ausgestaltung als Ermessensvorschrift
  - Beschränkung auf Ermittlungsverfahren
  - Einführung eines Identifikationsmechanismus‘

# Vorschlag

## **§ X: Absehen von Strafe bei Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung**

*(1) Bei Straftaten von Opfern von Menschenhandel (§ 232 StGB) oder Ausbeutung (§§ 232a-233a StGB, §§ 180a, 181 StGB, § 10a SchwarzArbG) soll die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel oder der Ausbeutung steht und nicht wegen der Schwere der Schuld eine Strafe geboten ist.*

*(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, soll das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einstellen.*